

Verordnungsblatt für die Gemeinde Innervillgraten

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 19. Dezember 2025

17. Wasserbenutzungsgebührenverordnung

17. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Innervillgraten vom 18.12.2025 über die Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Innervillgraten erhebt Wasserbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpenanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr für ein Einfamilienwohnhaus beträgt 1.766,47 Euro inkl. Mehrwertsteuer.

(2) Die Anschlussgebühr für ein Wohn- und Wirtschaftsgebäude (Bauernhaus) sowie für einen gewerblichen Betrieb beträgt 2.248,01 Euro inkl. Mehrwertsteuer.

(3) Die Anschlussgebühr für Tourismusbetriebe (Gasthaus, Restaurant, Cafe) beträgt 2.728,95 Euro inkl. Mehrwertsteuer

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,30 Euro pro Kubikmeter.

(2) Die jährliche Mindestgebühr beträgt pro anschlusspflichtiges Objekt jedenfalls 50 m³ Wasser als Berechnungsgrundlage.

(3) Für landwirtschaftliche Betriebe wird gemäß der vom Land Tirol geführten Pflichtbeitragsliste des Tierseuchenfonds, in welcher die jeweiligen Tiere erfasst sind, ein pauschaler Wasserverbrauch von 100 Litern pro Großvieheinheit (GVE) sowie 5 Litern pro Kleinvieheinheit (KVE) pro Tag festgelegt. Die Berechnung erfolgt für 183 Tage pro Jahr, da die übrige Zeit als Alpzeit gilt und somit kein Wasserbezug über die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage erfolgt. Die laufende Gebühr beträgt ermäßigt 1,00 Euro pro Kubikmeter Wasserverbrauch.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(5) Die laufende Gebühr ist halbjährlich vorzuschreiben.

§ 4

Erweiterungsgebühr

(1) Werden zur Sicherstellung der Wasserversorgung Erweiterungen oder Verstärkungen der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage erforderlich, so ist von den hiervon begünstigten Grundstückseigentümern eine Erweiterungsgebühr zu entrichten.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn der Bauarbeiten für die Erweiterungsmaßnahme.

(3) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat durch Beschluss unter Berücksichtigung der Gesamtkosten der Erweiterungsmaßnahme festgelegt.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenordnung vom 28.04.2009, kundgemacht vom 29.04.2009 bis 14.05.2009, außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Gertraud Bachmann-Wiedemair